



Bozen, 05.03.2021

Bearbeitet von:
Werner Sporer
Tel. 0471 417628
werner.sporer@schule.suedtirol.it

An die Direktionen
der Oberschulen
der Schulen der Berufsbildung
der anerkannten und gleichgestellten
Oberschulen

Rundschreiben Nr. 08/2021

Staatliche Abschlussprüfung der Oberschule im Schuljahr 2020/21

Sehr geehrte Frau Direktorin,
sehr geehrter Herr Direktor,

aufgrund der Covid19-Pandemie ist auch für das laufende Schuljahr wieder eine Sonderform der Staatlichen Abschlussprüfung der Oberschule vorgesehen. Diese entspricht im Wesentlichen jener des Vorjahres. Im vorliegenden Rundschreiben erhalten Sie eine Gesamtübersicht zum inhaltlichen und organisatorischen Ablauf der staatlichen Abschlussprüfung.

Rechtsgrundlagen

Mit dem Gesetzesdekret Nr. 178 vom 30.12.2020 wurde der Unterrichtsminister ermächtigt, unter Berücksichtigung der epidemiologischen Entwicklung mit eigenen Verordnungen Sonderbestimmungen zur Bewertung sowie zu den staatlichen Abschlussprüfungen der Unter- und Oberstufe zu erlassen.

Mit der Ministerialverordnung Nr. 53 vom 03.03.2021 wurde die Prüfungsordnung veröffentlicht; die Ministerialverordnung Nr. 54 vom 03.03.2021 legt die Kriterien für die Bildung der Prüfungskommissionen fest.

Durchführung der Prüfungen

Die Prüfungshandlungen zur staatlichen Abschlussprüfung der Oberschule finden nach Möglichkeit **in Präsenz** am jeweiligen Prüfungssitz statt. Dabei müssen die geltenden Sicherheits- und Hygierichtlinien eingehalten werden. Diesbezüglich werden voraussichtlich noch eigene Bestimmungen erlassen. In bestimmten Sondersituationen können die Prüfungen auch in Videokonferenz durchgeführt werden.

Vorkonferenz und Beginn der Prüfungen

Die Einsetzung der Prüfungskommission erfolgt mit der **Vorkonferenz am Montag, 14. Juni um 8.30 Uhr** am jeweiligen Prüfungssitz. Dabei müssen alle Kommissionsmitglieder anwesend sein.

Im Rahmen der Vorkonferenz wird der Prüfungskalender definiert und die Reihenfolge der Klassen und der Kandidat*innen durch das Los bestimmt. In begründeten Fällen (z.B. Lehrpersonen, die zwei Kommissionen angehören; kombinierte Klassen, die aus unterschiedlichen Gruppen bestehen) kann von der Auslosung



abgesehen und die Reihenfolge durch die Kommission festgelegt werden. Nach wie vor können einzelne Kandidat*innen um eine Vor- oder Nachverlegung des Termins für die mündliche Prüfung ansuchen, falls es hierfür triftige Gründe gibt (z.B. für die Teilnahme an Aufnahmeprüfungen von Universitäten). Der Prüfungskalender mit der genauen zeitlichen Abfolge der Prüfungsgespräche wird an der Schule veröffentlicht und den Kandidat*innen auch in telematischer Form zur Verfügung gestellt.

Die **Prüfungsgespräche** beginnen am **Mittwoch, 16. Juni um 8.30 Uhr**.

Zulassung zur Abschlussprüfung

Der Zulassungsbeschluss ist Aufgabe des zuständigen Klassenrats und erfolgt im Rahmen der Schlussbewertungskonferenz. Grundsätzlich bleibt das Prinzip aufrecht, dass die Schüler*innen nur dann zur Staatlichen Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn sie an mindestens 75% des persönlichen Jahrestundenplans teilgenommen haben. Der Klassenrat kann jedoch Ausnahmen beschließen, wobei besonders auch die Umstände in Bezug auf den epidemiologischen Notstand berücksichtigt werden. Eine weitere Zulassungsvoraussetzung sieht vor, dass die Schüler*innen in allen Fächern, im fächerübergreifenden Lernbereich Gesellschaftliche Bildung sowie im Verhalten – mit Ausnahme des Wahlbereichs und des Faches Katholische Religion – eine positive Bewertung erzielt haben. Es besteht die Möglichkeit, dass der Klassenrat mit einer entsprechenden Begründung eine*n Schüler*in auch dann zur Abschlussprüfung zulassen kann, wenn sie/er in einem Fach eine negative Schlussbewertung aufweist.

Die eigentlich vorgesehenen weiteren Zulassungsvoraussetzungen in Bezug auf die Teilnahme an den Lernstandserhebungen des Invalsi sowie an den Bildungswegen „Übergreifende Kompetenzen und Orientierung“ finden hingegen für das Schuljahr 2020/21 keine Anwendung. Die vorgesehenen Lernstandserhebungen des Invalsi werden jedoch trotzdem regulär durchgeführt.

Zur Abschlussprüfung zugelassen werden auch jene Schüler*innen der vierten Klassen, welche zu einer leistungsbedingten Verkürzung der Schullaufbahn berechtigt sind und hierfür angesucht haben.

Externe Kandidat*innen

Die Zulassung der externen Kandidat*innen zur staatlichen Abschlussprüfung ist an das Bestehen einer Vorprüfung geknüpft, welche in Präsenz abgelegt werden muss und in der Regel innerhalb Mai durchgeführt wird. Die Teilnahme an den Lernstandserhebungen des Invalsi sowie der Nachweis vergleichbarer Erfahrungen mit den Bildungswegen „Übergreifende Kompetenzen und Orientierung“ stellen auch für die externen Kandidat*innen im laufenden Schuljahr keine Zulassungsvoraussetzung dar. Die externen Kandidat*innen legen die staatliche Abschlussprüfung im Rahmen der ordentlichen Prüfungssession im Juni/Juli 2021 ab.

Durchführung der Prüfungen in Videokonferenz

Auf entsprechenden Antrag hin veranlassen die Schulführungskräfte, dass die Prüfungen auch außerhalb des Prüfungssitzes mittels Videokonferenz durchgeführt werden können. Von dieser Möglichkeit können Kandidat*innen Gebrauch machen, welche sich in Kur- und Krankenhauseinrichtungen bzw. in Strafanstalten aufhalten müssen oder aufgrund anderer Umstände keine Möglichkeit haben, die eigene Wohnung während des Prüfungszeitraumes zu verlassen. Bis zur Einsetzung der Prüfungskommission liegt die Zuständigkeit für die Genehmigung derartiger Anträge bei der jeweiligen Schulführungskraft, anschließend bei dem/der Vorsitzenden der Prüfungskommission.

Bericht des Klassenrates

Der Bericht des Klassenrates muss **innerhalb 15. Mai 2021** genehmigt und veröffentlicht werden. Er wird den betreffenden Schüler*innen der Abschlussklassen jedenfalls auch in telematischer Form übermittelt. Er enthält alle für die Prüfungskommission wesentlichen Informationen zur Bildungsarbeit im Laufe des Abschlussjahres und zu den vorbereitenden Tätigkeiten im Hinblick auf die staatliche Abschlussprüfung.



Für das laufende Schuljahr 2020/21 ist es von besonderer Bedeutung, im Rahmen des Berichtes auch auf die Möglichkeiten und Grenzen des **Fernunterrichtes** einzugehen und die entsprechenden Unterrichtsmethoden sowohl für den Präsenz- als auch für den Fernunterricht zu beschreiben.

Der Bericht muss auch eine **Aufstellung der Themen für die Ausarbeitung** in den schultyp- bzw. fachrichtungsspezifischen Fächern enthalten, welche den einzelnen Kandidat*innen zugewiesen worden sind. Für die **Fächer Deutsch und Italienisch** beinhaltet der Bericht des Klassenrats auch jene **Texte** bzw. Textabschnitte, welche im Laufe der Abschlussklasse behandelt wurden und im Rahmen des mündlichen Prüfungsgesprächs den Kandidat*innen vorgelegt werden. Über Art und Anzahl dieser Texte entscheidet der Klassenrat auf Vorschlag der zuständigen Fachlehrpersonen. Die ausgewählten Texte werden im Bericht aufgelistet (Titel des Textes und Autor); den Schüler*innen müssen diese Texte auf jeden Fall vollinhaltlich zur Verfügung gestellt werden.

Im Hinblick auf das mündliche Prüfungsgespräch enthält der Bericht des Klassenrates in jedem Fall auch Hinweise zu den im Abschlusstrium (3.-5. Klasse) durchgeführten Aktivitäten in den fächerübergreifenden Lernbereichen **Übergreifende Kompetenzen und Orientierung** sowie **Gesellschaftliche Bildung**.

Außerdem sollte der Bericht des Klassenrates Informationen zu weiteren fächerübergreifenden Themenbereichen und zur vorbereitenden Arbeit mit Impulsmaterialien beinhalten.

Eine Zusammenstellung der grundlegenden Inhalte, die im Bericht des Klassenrats enthalten sein sollten, finden sich in der Übersicht gemäß Anlage 4. Form und Strukturierung des Berichts liegen natürlich im Ermessen des jeweiligen Klassenrates.

Es sei auch darauf hingewiesen, dass der Bericht des Klassenrates, zumal er veröffentlicht wird, im Sinne des Datenschutzes keine persönlichen Daten oder Angaben zu einzelnen Schüler*innen beinhalten darf (z.B. Schüler*innen mit Funktionsdiagnose, spezifischen Lernstörungen etc.). Derartige Informationen sollten in einem getrennten Dokument in vertraulicher Form an die/den Vorsitzende/n der Prüfungskommission übermittelt werden.

Schulguthaben

Für das Schuljahr 2020/21 wurde die für die Bewertung der Schullaufbahn (3.-5. Klasse) zur Verfügung stehende Punktezah abermals erhöht. Diese beträgt nun **max. 60 Punkte** (im Regelfall: max. 40 Punkte).

Dies bedeutet, dass der zuständige Klassenrat im Rahmen der Schlussbewertungskonferenz die am Ende der 3. bzw. 4. Klasse zugewiesenen Punkte für das Schulguthaben entsprechend **umrechnen** und für die 5. Klasse eine entsprechende Punktezah zuweisen muss. Dies erfolgt unter Anwendung der Tabellen laut Anlage 1. Für die 5. Klasse kann das zugewiesene Schulguthaben also max. 22 Punkte betragen. Das Schulguthaben der Kandidat*innen wird an der Anschlagetafel der Schule veröffentlicht und den betreffenden Schüler*innen auch in telematischer Form mitgeteilt.

Bitte zu beachten, dass die im vergangenen Schuljahr zugewiesenen Schulguthaben für das Schuljahr 2019/20 im Rahmen der Schlussbewertungskonferenz für das Schuljahr 2020/21 um maximal 1 Punkt erhöht werden können, sofern eventuelle Lernrückstände aus dem Vorjahr aufgeholt werden konnten. Entsprechende Kriterien legt das Lehrerkollegium vorab fest.

Achtung: Die Zuweisung der **Schulguthabens** für die Schüler*innen der **diesjährigen 3. und 4. Klassen** erfolgt aufgrund der regulären Tabellen und ist von der diesjährigen Änderung nicht betroffen (siehe dazu Anlage 1 des Rundschreibens der Landesschuldirektorin Nr. 17/2019).

Bitte zu beachten, dass die Bewertung des fächerübergreifenden Lernbereiches **Gesellschaftliche Bildung** ab dem Schuljahr 2020/21 in die Berechnung des Notendurchschnittes mit einfließt, welcher Ausgangspunkt für die Zuteilung des Schulguthabens ist. Dies gilt für die 3., 4. und 5. Klassen des laufenden Schuljahres.

Der früher verwendete Begriff der „Bildungsguthaben“ kommt in den aktuellen Bestimmungen zur Abschlussprüfung nicht mehr vor. Nichtsdestotrotz steht es dem zuständigen Klassenrat frei, früher als Bildungsguthaben gewertete Nachweise bei der Zuweisung des Schulguthabens auch weiterhin zu berücksichtigen. Dabei darf die aufgrund des Notendurchschnittes zur Verfügung stehende Bandbreite der Punkte für das Schulguthaben jedoch keinesfalls überschritten werden. Jede Schule sollte entsprechende Kriterien zur Zuweisung des Schulguthabens im Dreijahresplan des Bildungsangebotes verankern.

Auf jeden Fall kann der Klassenrat die Tätigkeiten im Bereich „Übergreifende Kompetenzen und Orientierung“ bei der Zuweisung des Schulguthabens berücksichtigen.



Prüfungskommissionen

Jede Prüfungskommission umfasst jeweils eine*n externe*n Vorsitzende*n und besteht aus zwei Unterkommissionen mit jeweils sechs vom zuständigen Klassenrat namhaft gemachten Kommissionsmitgliedern. Es ist Aufgabe der jeweiligen Klassenräte, die internen Kommissionsmitglieder namhaft zu machen. Dabei ist darauf zu achten, dass jedenfalls Kommissionsmitglieder für die Fächer Deutsch, Italienisch sowie für die schultypspezifischen Fächer laut Anlage 2 ernannt werden. Bei der Namhaftmachung der übrigen Kommissionsmitglieder sollte auf eine ausgewogene Zusammensetzung der Prüfungskommission geachtet werden und auch darauf, ein möglichst großes Fächerspektrum abzudecken. Zu den Bestimmungen rund um die Ernennung der Prüfungskommissionen sowie die entsprechende Datenerhebung folgt demnächst noch ein eigenes Rundschreiben.

Sollten bereits ernannte Kommissionsmitglieder aufgrund schwerwiegender und entsprechend dokumentierter Umstände ersetzt werden müssen, gelten hierfür folgende Prioritäten:

- a) Ersatz durch eine **Lehrperson der betreffenden Schule**, welche **dasselbe Fach** unterrichtet oder im Besitz der Lehrbefähigung bzw. in zweiter Linie im Besitz des gültigen Studientitels für dasselbe Fach ist
- b) Ersatz durch eine **Lehrperson der betreffenden Schule**, welche ein **ähnliches Fach** unterrichtet oder im Besitz der Lehrbefähigung bzw. in zweiter Linie im Besitz des gültigen Studientitels für ein ähnliches Fach ist
- c) Ersatz durch eine **neu zu beauftragende Lehrperson**, welche **dasselbe Fach** unterrichtet oder im Besitz der Lehrbefähigung bzw. in zweiter Linie im Besitz des gültigen Studientitels für dasselbe Fach ist. Mit dieser Lehrperson wird für die Dauer der staatlichen Abschlussprüfung ein befristeter Arbeitsvertrag abgeschlossen.
- d) Ersatz durch eine **neu zu beauftragende Lehrperson**, welche ein **ähnliches Fach** unterrichtet oder im Besitz der Lehrbefähigung bzw. in zweiter Linie im Besitz des gültigen Studientitels für ein ähnliches Fach ist. Mit dieser Lehrperson wird für die Dauer der staatlichen Abschlussprüfung ein befristeter Arbeitsvertrag abgeschlossen.
- e) Ausschließlich für den Fall, dass keine der oben genannten Optionen möglich ist, wird eine **Lehrperson eines anderen Faches** ernannt, und zwar in folgender Reihenfolge:
 - i. Lehrperson des Klassenrates der betreffenden Klasse
 - ii. Lehrperson der Schule, welche nicht in der betreffenden Klasse unterrichtet
 - iii. Neu zu beauftragende Lehrperson, mit welcher für die Dauer der staatlichen Abschlussprüfung ein befristeter Arbeitsvertrag abgeschlossen wird.

Für die Ersetzung der internen Kommissionsmitglieder ist die jeweilige Schulführungskraft zuständig. Die Zuständigkeit für die Ersetzung der Kommissionsvorsitzenden liegt bei der Bildungsdirektion.

Alle Lehrpersonen sind verpflichtet, bis 30. Juni 2021 für eventuell notwendige Ersetzungen zur Verfügung zu stehen und erreichbar zu sein. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind jene Lehrpersonen, deren Arbeitsvertrag vor dem 30. Juni 2021 endet.

Prüfungen

Die üblicherweise vorgesehenen Prüfungsteile (drei schriftliche Prüfungen und ein mündliches Kolloquium) werden durch ein **mündliches Prüfungsgespräch (Kolloquium)** ersetzt. Dieses soll feststellen, inwieweit die von den Schüler*innen erworbenen Kompetenzen dem angestrebten Bildungsprofil entsprechen.

Im Rahmen des mündlichen Prüfungsgesprächs sollen die Kandidat*innen zeigen, dass sie Inhalte und Methoden der verschiedenen Fachbereiche beherrschen, die angeeigneten Kenntnisse und Kompetenzen anwenden und miteinander verknüpfen können und dass sie in der Lage sind, kritisch zu argumentieren und einen eigenen Standpunkt zu vertreten. Weiters sollen die Kandidat*innen über ihre Erfahrungen im Rahmen der Bildungswege „Übergreifende Kompetenzen und Orientierung“ berichten, wobei auf die Besonderheiten im Rahmen des epidemiologischen Notstandes Rücksicht genommen werden soll. Darüber hinaus sollen die Kandidat*innen aufzeigen, dass sie sich mit verschiedenen Themen aus dem fächerübergreifenden Lernbereich **Gesellschaftliche Bildung** auseinandergesetzt haben.

Die Prüfung besteht aus folgenden Teilen:



- a) **Diskussion einer schriftlichen Ausarbeitung** zu einer Aufgabenstellung in den schultyp- bzw. fachrichtungsspezifischen Fächern gemäß Anlage 2. Die Art der Aufgabenstellung entspricht den Erfordernissen der betreffenden Fächer, wobei neben den Fächern laut Anlage 2 auch weitere Fächer, die Erfahrungen aus dem Bereich „Übergreifende Kompetenzen und Orientierung“ sowie individuelle Kompetenzen der Schüler*innen berücksichtigt werden können. Die konkrete Aufgabenstellung wird jedem Kandidaten/jeder Kandidatin vom zuständigen Klassenrat **innerhalb 30. April 2021 zugewiesen**. Es ist weitere Aufgabe des Klassenrates, Lehrpersonen zur Betreuung der Schüler*innen in der Phase der Ausarbeitung namhaft zu machen. Diese Lehrpersonen müssen aus jenen Personen ausgewählt werden, welche als interne Mitglieder der Prüfungskommission designiert wurden. Jeder für die Betreuung der Schüler*innen ausgewählten Lehrperson wird eine Gruppe von Schüler*innen zugewiesen. Die Ausarbeitung des Themas wird von den Kandidat*innen **innerhalb 31. Mai 2021 per E-Mail der betreuenden Lehrperson sowie auch an das offizielle Email-Postfach der Schule oder ein eigens eingerichtetes Postfach übermittelt**. Sollten Schüler*innen keine Ausarbeitung abgeben, findet im Rahmen der Prüfung trotzdem eine Diskussion zur zugewiesenen Themenstellung statt und die Nicht-Abgabe wird bei der Bewertung berücksichtigt. An den Gymnasien mit Landesschwerpunkt Musik kann dieser Prüfungsteil auch eine musikalische Darbietung umfassen, welche eine Maximaldauer von 10 Minuten keinesfalls überschreiten darf; der Klassenrat kann auch eine kürzere Maximaldauer vorsehen. Gesangsvorführungen in Präsenz sind nur möglich, falls es die Sicherheitsbestimmungen zum Zeitpunkt der Prüfung ausdrücklich erlauben.
- b) **Diskussion eines kurzen Textes** aus dem Fach **Deutsch**, welcher im Rahmen des Unterrichts in der 5. Klasse behandelt wurde und im Bericht des Klassenrates enthalten ist. Dabei kann es sich auch um einen Ausschnitt aus einem längeren Text oder aus einem Gesamtwerk handeln.
- c) **Diskussion eines kurzen Textes** aus dem Fach **Italienisch** – Zweite Sprache, welcher im Rahmen des Unterrichts in der 5. Klasse behandelt wurde und im Bericht des Klassenrates enthalten ist. Dabei kann es sich auch um einen Ausschnitt aus einem längeren Text oder aus einem Gesamtwerk handeln.
- d) **Fächerübergreifendes Prüfungsgespräch** ausgehend vom **Impulsmaterial**, welches seitens der Prüfungskommission dem Kandidaten/der Kandidatin vorgelegt wird.
- e) Kurzer Bericht oder multimediale Präsentation zu den Erfahrungen des Kandidaten/der Kandidatin im Rahmen der Bildungswege „**Übergreifende Kompetenzen und Orientierung**“. Die Kandidat*innen an den Schulen der Berufsbildung präsentieren im Rahmen dieses Prüfungsteils ihre jeweilige Projektarbeit. Dieser Prüfungsteil ist nur dann erforderlich, falls der Bereich Übergreifende Kompetenzen und Orientierung nicht bereits Teil der schriftlichen Ausarbeitung gemäß Buchstabe a) ist.

Es sei darauf hingewiesen, dass die oben genannten Prüfungsteile auf jeden Fall Teil des Gesamtkolloquiums sein müssen. Das bedeutet jedoch nicht, dass sie strikt in der angegebenen Reihenfolge durchzuführen sind. Auch können verschiedene Teile inhaltlich und zeitlich miteinander verknüpft werden. Es ist jedenfalls Aufgabe der Kommission, den Prüfungsablauf im Detail festzulegen und die Integration der oben genannten Prüfungsteile sicherzustellen.

In jenen Fächern, die nach der **CLIL-Methodik** unterrichtet wurden, kann ein Teil des Prüfungsgesprächs auch in der entsprechenden Zweit- oder Fremdsprache geführt werden, sofern die betreffende Lehrperson Mitglied der Prüfungskommission ist.

Die **Impulsmaterialien** gemäß oben genanntem Buchstaben d) können beispielsweise aus kurzen Texten, Bildern, Grafiken, Skizzen, Projektentwürfen bestehen. Die Impulsmaterialien werden von der Kommission auf der Grundlage des Berichtes des Klassenrates spätestens am Tag vor der Durchführung der jeweiligen Prüfungsgespräche vorbereitet. Die Impulsmaterialien sollen so ausgewählt werden, dass sie jeweils Anknüpfungspunkte in verschiedenen Fachbereichen ermöglichen. Bei der Zuweisung der Impulsmaterialien an die einzelnen Kandidat*innen berücksichtigt die Kommission den individuellen Bildungsweg sowie die im Bericht des Klassenrates enthaltenen Informationen.

Die **Gesamtdauer** des mündlichen Prüfungsgesprächs beträgt **ca. 60 Minuten** pro Kandidat*in. In der Regel können pro Tag nicht mehr als fünf Kandidat*innen für das mündliche Prüfungsgespräch eingeteilt werden.



Die Kommission verfügt über **max. 40 Punkte** zur Bewertung des mündlichen Prüfungsgesprächs. Die Bewertung wird noch am selben Tag durch die gesamte Kommission vorgenommen, und zwar unter Verwendung des **Bewertungsrasters laut Anlage 3**.

Abwesenheiten von Kandidat*innen

Jene Kandidat*innen, welche krankheitsbedingt oder aufgrund anderer schwerwiegender und entsprechend dokumentierter Gründe, welche von der Kommission anerkannt werden, absolut nicht in der Lage sind, an den vorgesehenen Prüfungsterminen teilzunehmen, auch nicht über Videokonferenz, erhalten die Möglichkeit, die Prüfung an einem **anderen Datum** abzulegen. Die Prüfung findet aber jedenfalls innerhalb des Abschlussdatums der Arbeiten der Prüfungskommission gemäß dem von der Prüfungskommission beschlossenen Arbeitskalender statt.

Falls es auch nicht möglich ist, innerhalb des oben genannten Zeitraums die Prüfung abzulegen, können die betreffenden Kandidat*innen darum ersuchen, die Prüfung in einer **außerordentlichen Prüfungssession** abzulegen. Hierfür richten die betreffenden Kandidat*innen innerhalb des Tages nach der Abwesenheit ein entsprechendes Gesuch an den Prüfungspräsidenten.

Das Unterrichtsministerium wird aufgrund der eingegangenen Meldungen die Zeiten und Modalitäten der außerordentlichen Prüfungssession festlegen.

Sollte ein Prüfungsgespräch unterbrochen werden müssen, legt der/die Vorsitzende der Prüfungskommission fest, in welcher Form das Prüfungsgespräch fortgesetzt bzw. abgeschlossen werden kann bzw. ob das Prüfungsgespräch an einem anderen Datum weitergeführt wird.

Zusatzpunkte und Auszeichnung

Die Prüfungskommission kann die Gesamtpunktezahl um bis zu max. 5 Punkte erhöhen (sog. Zusatzpunkte), sofern die Kandidat*innen ein Schulguthaben von mindestens 50 Punkten und eine Gesamtprüfungsleistung von mindestens 30 Punkten aufweisen.

Außerdem kann die Prüfungskommission jenen Kandidat*innen, welche die Höchstpunktezah ohne Zusatzpunkte erreicht haben, die Auszeichnung zuerkennen. Hierfür gelten folgende Voraussetzungen:

- Zuerkennung der maximalen Punktezahl des Schulguthabens; die entsprechenden Beschlüsse des Klassenrats müssen einstimmig gefasst worden sein.
- Zuerkennung der maximalen Punktezahl für das mündliche Prüfungsgespräch

Prüfungsergebnisse, Abschlussdiplom und persönliches Bildungsprofil

Die Prüfungsergebnisse für jede Klasse werden unmittelbar nach Abschluss der Arbeiten der jeweiligen Unterkommission an der Anschlagetafel der Schule veröffentlicht und den betreffenden Schüler*innen auch in telematischer Form mitgeteilt.

Dem Abschlussdiplom wird die Vorlage „Europass Certificate Supplement“ beigelegt. Genauere Informationen zum „Europass Certificate Supplement“ finden Sie in der Mitteilung des Schulamtsleiters vom 08.11.2016. Erstmals wird dem Diplom heuer auch zusätzlich das persönliche Bildungsprofil des Schülers/der Schülerin beigelegt. Hierzu folgen noch genauere Hinweise.

Prüfungen der Kandidat*innen mit besonderen Bildungsbedürfnissen

In Bezug auf die Schüler*innen mit besonderen Bildungsbedürfnissen bestätigen die aktuellen Bestimmungen die bisherige Vorgangsweise. Sie sind im Artikel 20 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 62 vom 13.04.2017 und in den Artikeln 20 und 21 der Ministerialverordnung Nr. 53 vom 03.03.2021 (Prüfungsordnung) festgehalten.

Die Zulassung zur Abschlussprüfung erfolgt analog zu jener aller anderen internen Kandidat*innen. Der jeweilige Klassenrat legt fest, für welche Schüler*innen die Prüfung eventuell mit telematischen Methoden erfolgen muss und berücksichtigt dabei besonders die jeweilige Diagnose sowie den individuellen Bildungsplan des Schülers/der Schülerin. Sollte sich diese Notwendigkeit erst nach Einsetzung der



Prüfungskommission ergeben, trifft der/die Vorsitzende der Prüfungskommission nach Anhörung der Kommissionsmitglieder die erforderlichen Maßnahmen.

Die Prüfungskommissionen berücksichtigen die subjektive Situation aller Schüler*innen mit besonderen Bildungsbedürfnissen auf der Grundlage des Individuellen Bildungsplans und aller weiteren vom Klassenrat zur Verfügung gestellten Unterlagen und Elemente. Im Einklang mit dieser Dokumentation und den durchgeführten didaktischen Maßnahmen legt die Kommission die geeigneten Modalitäten für die Durchführung der Prüfung fest. Schüler*innen, die eigene, zieldifferente Prüfungsarbeiten haben, erhalten kein Abschlussdiplom, sondern eine Bescheinigung der Kompetenzen. Der an die aktuellen Bestimmungen angepasste Vordruck liegt diesem Rundschreiben bei (siehe Anlage 5).

Telematische Durchführung der Kommissionsarbeiten

Falls es die epidemiologische Situation erfordert und die zuständigen Behörden dies so bestimmen, können die Kommissionsarbeiten sowie die mündlichen Prüfungsgespräche auch per Videokonferenz durchgeführt werden.

Sollte die zuständige Schulführungskraft vor Beginn der Prüfungssession oder nach deren Beginn der/die Vorsitzende der zuständigen Prüfungskommission es für unmöglich erachten, die Sicherheitsbestimmungen gemäß dem gesamtstaatlichen Sicherheitsprotokoll für den Schulbereich befolgen zu können, teilen sie dies umgehend der Deutschen Bildungsdirektion mit, welche die erforderlichen Maßnahmen ergreifen wird.

Falls ein oder mehrere Kommissionsmitglieder aufgrund spezifischer sanitärer Bestimmungen in Zusammenhang mit dem epidemiologischen Notstand nicht in der Lage sind, die Kommissionsarbeiten in Präsenz durchzuführen, verfügt der/die Vorsitzende der Prüfungskommission die Teilnahme der betreffenden Kommissionsmitglieder per Videokonferenz.

Weitere Informationen

Für hier nicht explizit ausgeführte Aspekte sei auf die geltende **Prüfungsordnung** verwiesen (Ministerialverordnung Nr. 53 vom 03.03.2021; siehe Anlage 6). Sofern für die Durchführung der Abschlussprüfung eigene Sicherheitsbestimmungen erlassen werden, werden diese mit eigenem Rundschreiben bekanntgegeben. Für die **Vorsitzenden der Prüfungskommissionen** folgt voraussichtlich im Laufe des Monats Mai ein eigener **Online-Schulungstermin**, im Rahmen dessen es Gelegenheit geben wird, die oben genannten Punkte zu vertiefen. Eine eigene Einladung hierzu folgt rechtzeitig.

Die Schulführungskräfte sind gebeten, die **Lehrpersonen und Schüler*innen der Abschlussklassen** über die Inhalte dieses Rundschreibens zu **informieren**. Für die Information der Schüler*innen ist in Anlage 7 auch ein Dokument beigelegt, welches in verkürzter Form die für Schüler*innen wesentlichen Informationen dieses Rundschreibens beinhaltet und auch direkt an diese weitergeleitet werden sollte.

Mit freundlichen Grüßen

Die Landesschuldirektorin
Sigrun Falkensteiner
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

Anlagen:

- Anlage 1: Tabellen für die Zuweisung des Schulguthabens
- Anlage 2: Schultypspezifische Fächer für die schriftliche Ausarbeitung
- Anlage 3: Bewertungsraster für das mündliche Prüfungsgespräch
- Anlage 4: Bericht des Klassenrates: grundlegende Inhalte
- Anlage 5: Vordruck für die Bescheinigung der Kompetenzen (bei zieldifferenter Prüfung)
- Anlage 6: Ministerialverordnung Nr. 53 vom 03.03.2021 (Prüfungsordnung)
- Anlage 7: Information für Schüler*innen der Abschlussklassen

Papierausdruck für Bürgerinnen und Bürger ohne digitales Domizil

(Artikel 3-bis Absätze 4-bis, 4-ter und 4-quater des gesetzesvertretenden Dekretes vom 7. März 2005, Nr. 82)

Dieser Papierausdruck stammt vom Originaldokument in elektronischer Form, das von der unterfertigten Verwaltung gemäß den geltenden Rechtsvorschriften erstellt wurde und bei dieser erhältlich ist.

Der Papierausdruck erfüllt sämtliche Pflichten hinsichtlich der Verwahrung und Vorlage von Dokumenten gemäß den geltenden Bestimmungen.

Das elektronische Originaldokument wurde mit folgenden digitalen Signaturzertifikaten unterzeichnet:

Name und Nachname / nome e cognome: SIGRUN FALKENSTEINER

Steuernummer / codice fiscale: TINIT-FLKSRN75L71B220D

certification authority: InfoCert Firma Qualificata 2

Seriennummer / numero di serie: 10aad33

unterzeichnet am / sottoscritto il: 05.03.2021

*(Die Unterschrift der verantwortlichen Person wird auf dem Papierausdruck durch Angabe des Namens gemäß Artikel 3 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 12. Februar 1993, Nr. 39, ersetzt)

Am 05.03.2021 erstellte Ausfertigung

Copia cartacea per cittadine e cittadini privi di domicilio digitale

(articolo 3-bis, commi 4-bis, 4-ter e 4-quater del decreto legislativo 7 marzo 2005, n. 82)

La presente copia cartacea è tratta dal documento informatico originale, predisposto dall'Amministrazione scrivente in conformità alla normativa vigente e disponibile presso la stessa.

La stampa del presente documento soddisfa gli obblighi di conservazione e di esibizione dei documenti previsti dalla legislazione vigente.

Il documento informatico originale è stato sottoscritto con i seguenti certificati di firma digitale:

*(firma autografa sostituita dall'indicazione a stampa del nominativo del soggetto responsabile ai sensi dell'articolo 3, comma 2, del decreto legislativo 12 febbraio 1993, n. 39)

Copia prodotta in data 05.03.2021